

Zweckvereinbarung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau (SuM-ZWV)

Zwischen der Gemeinde Horgau, vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Hafner und dem Markt Zusmarshausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Albert Lettinger vom.01.06.2007 (Gemeinde Horgau) bzw. vom.01.06.2007 (Markt Zusmarshausen)

Die Gemeinde Horgau und der Markt Zusmarshausen schließen gemäß Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) (BayRS 2020-1-1-I) und Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2004 (BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg vom 27.04.2007 (AZ 20-0280/03-22) folgende Zweckvereinbarung über die öffentliche Einrichtung einer gemeinsamen Sing- und Musikschule:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau ist eine von der Gemeinde Horgau und der Marktgemeinde Zusmarshausen gemeinsam getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Schulträger führen die beiden Gemeinden die gemeinsame Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Bedarfsverwaltung, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte obliegen der Gemeinde Horgau, soweit sich aus den übrigen Regelungen nichts anderes ergibt.

§ 2 Aufgabe der Sing- und Musikschule

- (1) Die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau ist eine Bildungsstätte, die musikalische Fähigkeiten wecken und fördern soll.
- (2) Die Sing- und Musikschule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (3) Die Sing- und Musikschule ist bestrebt, mit den ortsansässigen Musikgruppen der beiden Vertragsgemeinden zusammenzuarbeiten und ihre Ausbildung aufeinander abzustimmen

§ 3 Räumlichkeiten

- (1) Die Vertragsgemeinden Horgau und Zusmarshausen stellen an ihrem Ort die notwendigen Unterrichtsräume und die erforderliche Einrichtung zur Verfügung. Die jeweils andere Gemeinde wird dabei von jeglicher Haftung freigestellt
- (2) Der Unterricht findet in den beiden Trägergemeinden und deren Ortsteilen in den der Sing- und Musikschule von dem Markt Zusmarshausen und der Gemeinde Hor-

gau zugewiesenen Räumlichkeiten statt. Ausnahmen sind aus schulischen Gründen möglich (z.B. zur Vorbereitung von Veranstaltungen).

§ 4 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde Horgau stellt den für die Sing- und Musikschule erforderlichen Finanzbedarf zur Verfügung und erhebt zur Deckung des für Einrichtung und Betrieb der Musikschule erforderlichen Finanzbedarfs Unterrichtsgebühren.
- (2) Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf der Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau wird zwischen beiden Vertragsgemeinden im Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt .
- (3) Zum aufzuteilenden Finanzbedarf zählen alle nicht durch Einnahmen gedeckte laufende Aufwendungen für die Sing- und Musikschule im Verwaltungshaushalt (insbesondere die Personalkosten).
- (4) Zum aufzuteilenden Finanzbedarf zählen ebenfalls die nicht durch Spenden gedeckten Aufwendungen des Vermögenshaushaltes, insbesondere für gemeinsam genutzte Musikinstrumente und technische Ausrüstung nach § 7 der Zweckvereinbarung.
- (5) Ortsgebundener separater Finanzbedarf nach § 6 dieser Zweckvereinbarung wird nicht aufgeteilt und ist von jeder Vertragsgemeinde selbst zu tragen.

§ 5 Abrechnung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf für ein Rechnungsjahr, der nicht durch Unterrichtsgebühren und sonstige Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) gedeckt ist, wird zwischen der Gemeinde Horgau und dem Markt Zusmarshausen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen jährlich aufgeteilt und abgerechnet. Als Stichtag für die Festsetzung der Schülerzahlen wird jeweils der 01. Januar des abzurechnenden Rechnungsjahres bestimmt.
- (2) Der Markt Zusmarshausen leistet an die Gemeinde Horgau vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des letztberechneten Finanzbedarfs. Die Abschlagszahlungen werden auf volle 10 € abgerundet und jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- (3) Nach Feststellung der Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet. Nachzahlungen und Überzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeglichen. Das Jahresrechnungsergebnis der Gemeinde Horgau für die Sing- und Musikschule wird dem Markt Zusmarshausen mitgeteilt.
- (4) Die Gemeinde Horgau informiert den Markt Zusmarshausen jährlich über die Haushaltsplanung für die Sing- und Musikschule.

§ 6 Ortsgebundener separater Finanzbedarf

- (1) Die Aufwendungen für Räumlichkeiten und Einrichtung (Inventar, Telefon, Heizung, Strom, usw.) trägt die Vertragsgemeinde, in der sich die Räumlichkeit befindet.
- (2) Soweit sich Musikinstrumente abweichend von § 7 dieser Zweckvereinbarung im alleinigen Eigentum einer Vertragsgemeinde befinden, trägt diese Trägergemeinde hierfür anfallende Kosten allein.

§ 7 Musikinstrumente, technische Ausrüstung

- (1) Sämtliche in beiden Trägergemeinden vorhandenen Instrumente und die vorhandene technische Ausrüstung (laut Inventarliste) werden gemeinschaftliches Eigentum der beiden Trägergemeinden.
- (2) Alle vorhandenen Instrumente der Musikschule stehen den Schülern beider Vertragsgemeinden gleichermaßen zur Verfügung.

§ 8 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat, Elternvertretung oder Fördervereine gebildet werden. Näheres hierzu regelt die Satzung der Gemeinde Horgau und des Marktes Zusmarshausen für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau.

§ 9 Schulbesuch und Schulordnung

- (1) Alle vorhandenen Unterrichtsangebote der Musikschule stehen den Schülern beider Vertragsgemeinden gleichermaßen zur Verfügung.
- (2) Auswärtige Schüler werden aufgenommen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und hierdurch kein zusätzlicher nicht durch die Gebühren gedeckter Finanzbedarf entsteht, dies gilt nicht für Mitglieder örtlicher Musikvereine der Trägergemeinden.
- (3) Aufnahmebedingungen, Unterrichtsdauer und Ausscheiden von Musikschülern, sowie Unterrichtsangebote, Ergänzungsfächer und Angebote für Vorschulgruppen und weitere Regelungen den Schulbetrieb betreffend, werden durch die beiden Vertragsgemeinden in einer gemeinsamen Schulordnung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau festgelegt.
- (4) Änderungen der gemeinsamen Schulordnung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsgemeinden vorgenommen.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von beiden Vertragsgemeinden durch eine gemeinsame Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau festgelegt.

- (2) Änderungen der gemeinsamen Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsgemeinden vorgenommen.

§ 11 Informationspflicht

Über Beschlüsse der Ratsgremien der Vertragsgemeinden, die die Sing- und Musikschule Zusmarshausen betreffen, ist die jeweils andere Vertragsgemeinde unverzüglich zu informieren.

§ 12 Änderung und Kündigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Horgau und dem Markt Zusmarshausen über die öffentliche Einrichtung einer gemeinsamen Sing- und Musikschule gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsgemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgenommen
- (3) Die Zweckvereinbarung kann von jeder Vertragsgemeinde spätestens am 28. Februar zum Schuljahresende am 31. August gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur Kündigung gemäß Art. 14 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Wird mit Aufhebung der Zweckvereinbarung die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau aufgelöst, ist eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen.
- (5) Eine Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch das Landratsamt Augsburg als Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)).

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Horgau und dem Markt Zusmarshausen tritt am 01.09.2007 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Horgau und dem Markt Zusmarshausen über die gemeinsame Sing- und Musikschule Zusmarshausen - Horgau vom 27.06.1985, geändert am 09.12.1987 (Markt Zusmarshausen) bzw. 15.12.1987 (Gemeinde Horgau) außer Kraft.

Horgau, den 01.06.2007

Zusmarshausen, den 01.06.2007

Gemeinde Horgau

Markt Zusmarshausen

(Siegel)

(Siegel)



Thomas Hafner, 1. Bürgermeister

Albert Lettinger, 1. Bürgermeister